



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

17. Jahrgang

Walsleben, 22. Dezember 2018

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz
- 1.2. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Amt Temnitz
- 2.2. öffentliche Aufforderung des Wahlleiters des Amtes Temnitz
- 2.3. Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Temnitz anlässlich der Wahl am 26.05.2019
 - 2.3.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz
 - 2.3.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden
 - 2.3.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
 - 2.3.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell
 - 2.3.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal
 - 2.3.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben
 - 2.3.7. Hinweis zur Bereitstellung der Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- 2.4. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2019/2020
- 2.5. Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für die amtsangehörigen Gemeinden
- 2.6. Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 für die amtsangehörigen Gemeinden
- 2.7. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“
- 2.8. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.9. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage der Gemeinde Dabergotz
- 2.10. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dabergotz für den Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“
- 2.11. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“
- 2.12. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dabergotz für die 2. Änderung des

- Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“
- 2.13. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 07.11.2018
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 21.11.2018
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 27.11.2018
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden 29.10.2018
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 03.12.2018
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 19.11.2018
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 10.12.2018
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 01.11.2018
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29.11.2018
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21.11.2018

1. Satzungen

1.1. Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15], S. ,ber. GVBl.I/18, [Nr. 19]) in der Sitzung am 7. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Die vom Amtsausschuss am 06. September 2011 beschlossene Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wurde durch die am 19. Dezember 2012 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 23. Februar 2013 und durch die am 05. Juni 2013 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 29. Juni 2013 und

durch die am 02. April 2014 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 4 vom 26. April 2014 und durch die beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 vom 17. Dezember 2016 und durch die beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 30. Juni 2018 geändert und wird erneut geändert:

Die Tabelle des § 8 Abs. 2 wird erweitert. Nach der beschriebenen Zeile 4 werden folgende Zeilen eingefügt:

| | |
|-----------------|-------------------------------------|
| Wahlendorf | Lindenweg am Spielplatz |
| Woltersdorf | am Friedhof, gegenüber Hausnummer 5 |
| Wolterdorf Baum | vor dem Grundstück Hausnummer 26 |

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für

das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 9. November 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit

die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 7. November 2018 beschlossene Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 9. November 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 17. September 2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 26. September 2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1 „Verleihung des Nutzungsrechtes“ der Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Temnitzquell, in den Ortsteilen Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim wird in folgenden Unterpunkten geändert und ergänzt:

- 1.4 Nutzung einer Urnengrabstelle (Einzel- oder Doppelbelegung) 20 Jahre
Gebühr: 380 €
- 1.5 gestrichen
- 1.7 Nutzung einer Sondergrabstelle
Gebühr (je nach Größe): 575 €
 - (Größe wie Einzelgrabstelle) 1.025 €
 - (Größe wie Doppelgrabstelle) 480 €
 - (Größe wie Urnengrabstelle) 600 €(Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage).

In Nr. 2 „Verlängerung des Nutzungsrechtes“ der Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Temnitzquell, in den Ortsteilen Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim wird der Unterpunkt 2.5 „Urnendoppelgrabstelle“ gestrichen.

Die Nr. 3 „sonstige Gebühren“ der Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Temnitzquell, in den Ortsteilen Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim wird in folgenden Unterpunkt geändert:

- 3.2 Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel-/Doppel- bzw. Urnengrabstelle (nur nach Ablauf der Nutzungs-dauer/Ruhefrist gem. § 7 der Friedhofsatzung der Gemeinde Temnitzquell).

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 18. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 17. September 2018 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 18. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung zur Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Amt Temnitz

1. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in der Sitzung am 21.11.2018 auf der Grundlage des § 14 (2) BbgKWahlG i.V.mit § 2 (1) BbgKWahlV Herrn Thomas Kresse als Wahlleiter und Frau Katrin Pein als stellvertretende Wahlleiterin für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz berufen.

2. Die Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin gilt für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.2. Öffentliche Aufforderung des Wahlleiters des Amtes Temnitz

1. Der Wahlleiter des Amtes Temnitz fordert gem. § 3 Abs. 1 BbgKWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum 04. Januar 2019 wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes des Amtes Temnitz als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

2. Durch den Wahlleiter des Amtes Temnitz wird darauf hingewiesen, dass die sachlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigung gem. § 8 BbgKWahlG für die Beisitzer des Wahlausschusses gegeben sein müssen.

3. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Wahlleiter unverzüglich die Beisitzer des

Wahlausschusses.

4. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Werden nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter weitere Beisitzer für den Wahlausschuss nach seinem Ermessen.

Thomas Kresse
Wahlleiter des Amtes Temnitz

2.3. Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Temnitz

hier: Aufforderungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl am
26. Mai 2018

2.3.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz am 26. Mai 2019.

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/innen

Es sind insgesamt 8 Gemeindevertreter/innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Dabergotz. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus. 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, bei dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber/innen können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf höchstens 12 Bewerber/innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein (siehe Nummer 6.2)
- b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber/innen einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerber/innen einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern/innen der Wählergruppe (Anhänger/innenversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerber/innen einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen

Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/innen - oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine(n) im Land Brandenburg gewählte(n) Abgeordnete(n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Dabergotz durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Dabergotz durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Dabergotz vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Dabergotz, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Dabergotz antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens drei Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg,

vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber/in) sofort bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem Notar/in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet

werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens 16 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

2.3.2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden und**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder am 26. Mai 2019.**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

- des Ortsteils Darritz-Wahlendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder

am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/innen

Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreter/innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, bei dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem

Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber/innen können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf höchstens 12 Bewerber/innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein (siehe Nummer 6.2)
- b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die

Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber/innen einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerber/innen einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn

die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern/innen der Wählergruppe (Anhänger/innenversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerber/innen einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/innen - oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine(n) im Land Brandenburg gewählte(n) Abgeordnete(n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Märkisch Linden durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Märkisch Linden durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Märkisch Linden vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5. Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Märkisch Linden, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Märkisch Linden antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde

(Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber/in) sofort bei der Wahlbehörde Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und,

sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem Notar/in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen

Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu

fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Darritz-Wahlendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der

Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Darritz-Wahlendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gottberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der

Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gottberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kränzlin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die

mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kränzlin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den/die Amtsinhaber/in.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 6 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der

- Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Werder ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
 4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
 5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des

Ortsteils Werder bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Werder wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den/die Amtsinhaber/in.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 6 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

2.3.3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf am 26. Mai 2019.**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde

Storbeck-Frankendorf,

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf

am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/innen

Es sind insgesamt 8 Gemeindevertreter/innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, bei dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem

Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber/innen können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf höchstens 12 Bewerber/innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein (siehe Nummer 6.2)
- b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die

Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber/innen einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerber/innen einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn

die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern/innen der Wählergruppe (Anhänger/innenversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerber/innen einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/innen - oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine(n) im Land Brandenburg gewählte(n) Abgeordnete(n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von

Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens drei Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber/in) sofort bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind

ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem Notar/in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten

Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf

dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den/die Amtsinhaber/in.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens 16 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Storbeck ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des

Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Storbeck wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf

1. Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf mit folgenden Maßgaben:
2. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Frankendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf

einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
6. Die in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des

Ortsteils Frankendorf, sofern die Anzahl der im Ortsteil Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

7. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
8. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

2.3.4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell,**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin am 26. Mai 2019.**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 Uhr

bis 18 Uhr sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin

am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/innen

Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreter/innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Temnitzquell. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell in einen

Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, bei dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber/innen können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf höchstens 12 Bewerber/innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, unterzeichnet sein. Der

Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein (siehe Nummer 6.2)
- b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem

Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber/innen einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerber/innen einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern/innen der Wählergruppe (Anhänger/innenversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerber/innen einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/innen - oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine(n) im Land Brandenburg gewählte(n) Abgeordnete(n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Temnitzquell durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch

mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Temnitzquell durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Temnitzquell vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitzquell, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitzquell antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen

Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber/in) sofort bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem Notar/in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur

Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der

Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den/die Amtsinhaber/in.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Katerbow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Katerbow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Netzeband ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband, sofern die Anzahl der im Ortsteil Netzeband wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In

dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin das Gebiet dieses Ortsteils. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Rägelin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser

Wahl antritt.

3. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
4. Die in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Rägelin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
5. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
6. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 6 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

2.3.5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal,**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg am 26. Mai 2019.**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg

am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/innen

Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreter/innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Temnitztal. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, bei dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Parteien, politische Vereinigungen,

Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber/innen können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf höchstens 12 Bewerber/innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum

eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein (siehe Nummer 6.2)
- b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu

erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede

Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber/innen einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerber/innen einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern/innen der Wählergruppe (Anhänger/innenversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern

oder Anhänger/innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerber/innen einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/innen - oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine(n) im

Land Brandenburg gewählte(n) Abgeordnete(n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Temnitztal durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Temnitztal durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Temnitztal vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitztal, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitztal antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten

Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber/in) sofort bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem Notar/in oder bei einer anderen zur Beglaubigung

ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft

bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den/die Amtsinhaber/in.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer

Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Garz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Garz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung

einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kerzlin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der

Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kerzlin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Küdow-Lüchfeld ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV

- abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Küdow-Lüchfeld wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
 6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
 7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Rohrlack ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf

nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Rohrlack wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

H. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Vichel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine

- Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
 5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Vichel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
 6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
 7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

I. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil

- Wildberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
 4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
 5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wildberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
 6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
 7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
 8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens sechs Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten

2.3.6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben und**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben am 26. Mai 2019.**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/innen

Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreter/innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Walsleben. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht

werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus. 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, bei dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber/innen können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf höchstens 12 Bewerber/innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der

Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein (siehe Nummer 6.2)
- b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem

Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber/innen einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerber/innen einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern/innen der Wählergruppe (Anhänger/innenversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerber/innen einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/innen - oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine(n) im Land Brandenburg gewählte(n) Abgeordnete(n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Walsleben durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch

mindestens eine(n) Abgeordnete(n) oder in der Gemeindevertretung Walsleben durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Walsleben vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Walsleben, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Walsleben antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Walsleben gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen

Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber/in) sofort bei der Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem Notar/in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber/innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37

BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser

Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

2.3.7. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite zur Verfügung. Zudem können diese bei der Wahlbehörde für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben angefordert oder abgeholt werden.

Walsleben, 6. Dezember 2018

Thomas Kresse
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz

2.4. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2019/2020

Das Amt Temnitz als Schulträger der Grundschulen in Walsleben und in Wildberg gibt bekannt, dass gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) alle Kinder für das Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig werden, die in der Zeit vom 01. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 und auf Antrag der Eltern an die Schulleitung, die in der Zeit vom 01. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geboren wurden.

Die Anmeldung der Kinder haben die Eltern an der für den Wohnsitz zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 3 und 4 BbgSchulG wie unten aufgeführt vorzunehmen. Eltern, die ihr Kind an einer privaten Schule anmelden wollen, werden gebeten, die zuständige Schule zu informieren.

1. Die Grundschule Walsleben ist zuständige Schule für schulpflichtig werdende Kinder, die ihren Wohnsitz in den Orten Darritz-Wahlendorf, Kränzlin, Frankendorf, Storbeck, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Walsleben haben.
2. Die Grundschule Wildberg ist zuständige Schule für schulpflichtig werdende Kinder, die ihren Wohnsitz in den Orten Dabergotz, Gottberg, Werder, Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg haben.

Die Anmeldungen der schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2019/2020 werden an der Grundschule in Walsleben entgegengenommen:

Montag, den 07. Januar 2019 in der Zeit von 06:45 Uhr bis 11:00 Uhr,
Dienstag, den 08. Januar 2019 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag, den 10. Januar 2019 in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat der Grundschule Walsleben unter der Telefonnummer: 033920/69329.

Die Anmeldungen der schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2018/2019 werden an der Grundschule in Wildberg entgegengenommen:

Montag, den 07. Januar 2019 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch, den 09. Januar 2019 in der Zeit von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag, den 11. Januar 2019 in der Zeit von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat der Grundschule Wildberg unter der Telefonnummer: 033928/70382.

Bei der Anmeldung sind sowohl die Geburtsurkunde als auch die Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandfeststellung vorzulegen. Sofern das Kind sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befindet und von der Teilnahme an der Sprachstandfeststellung befreit ist, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Walsleben, 6. Dezember 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für

1. die Grundsteuer für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
2. die Grundsteuer für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)
3. die Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke, für welche die Ersatzbemessung (Grundsteuer B) gemäß § 42 Grundsteuergesetz anzuwenden ist.

Die zu erhebenden Abgaben werden hiermit für das Kalenderjahr 2019 ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide festgesetzt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbeträge, Hebesätze, Wechsel der Abgabenschuldner oder Veränderungen der Fälligkeit) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Im Falle der Ersatzbemessungen sind die Steuerschuldner gemäß § 44 Grundsteuergesetz verpflichtet, jegliche Änderungen der für die Erhebung der Grundsteuer relevanten Verhältnisse im Amt Temnitz anzuzeigen. Dazu zählen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, gewerblich genutzten Räumen sowie PKW-Abstellplätzen.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) auf das Konto des

Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02. aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschriftinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Grundsteuer kann der Steuerschuldner/Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 3. Dezember 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.6. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten

einzu zahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschriftinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Hundesteuer kann der Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 3. Dezember 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.7. Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2018 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ aufzustellen. Gemäß § 1 a und 2 a BauGB ist für diesen Bebauungsplan ein vollständiger Umweltbericht aufzustellen. Das Plangebiet ist ca. 3,3 ha groß und befindet sich am südöstlichen Ortsausgang des Ortsteiles Kränzlin, nordöstlich der Darritzer Straße (K 6807) und umfasst die Flurstücke 259 und 392 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin. Planungsziel ist die Sicherung der örtlichen Firmenstandorte der im so genannten Schlossgebäude ansässigen Unternehmen mit der Möglichkeit der baulichen

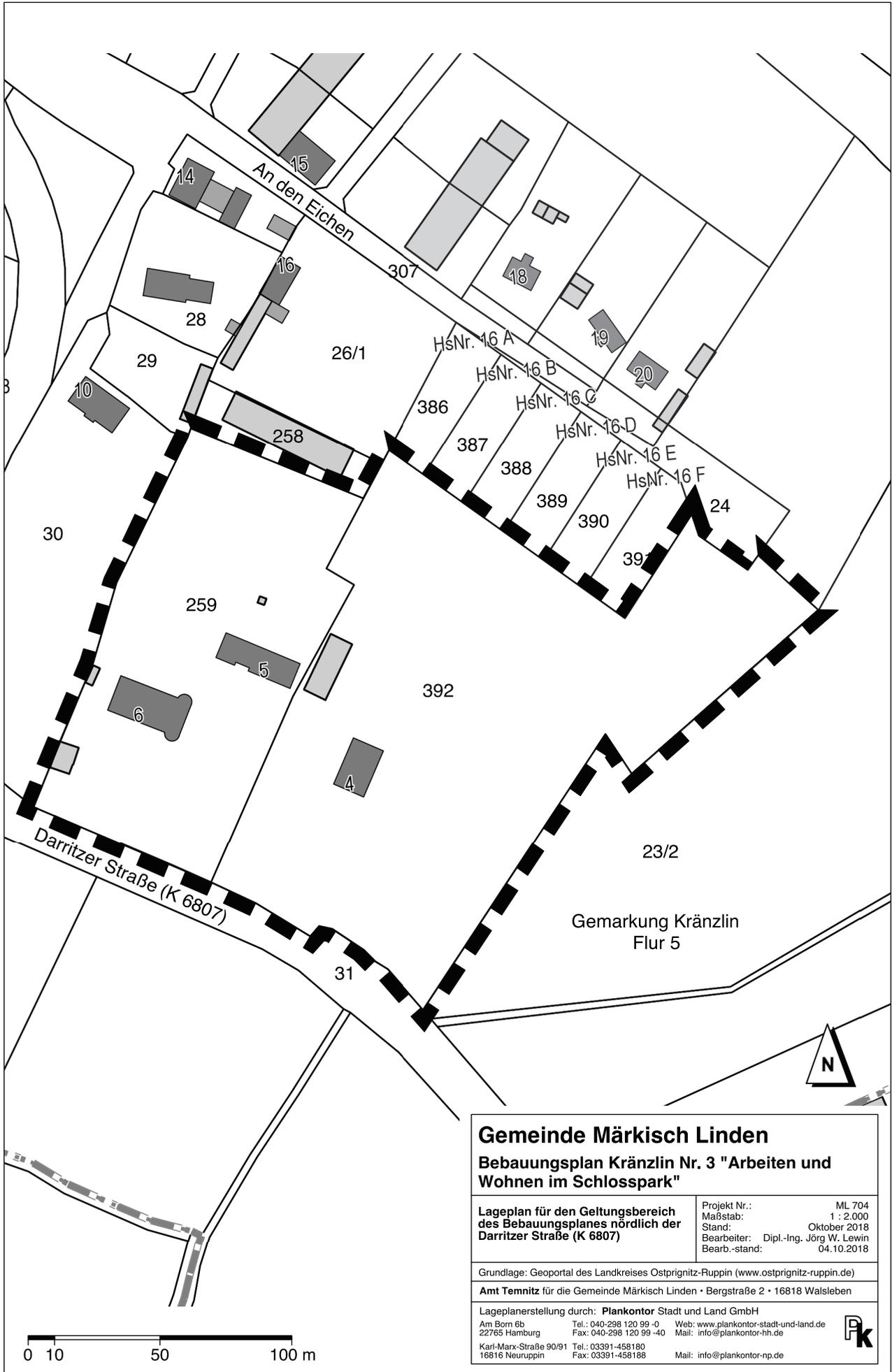
Erweiterung für Büronutzung, die Schaffung von Seminarräumen und Wohnunterkünften für Seminarteilnehmer und die Schaffung attraktiver Wohnangebote für Mitarbeiter.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 29.10.2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 28. November 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden folgend.



Gemeinde Märkisch Linden
Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 "Arbeiten und Wohnen im Schlosspark"

Lageplan für den Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes nördlich der
 Darritzer Straße (K 6807)

Projekt Nr.: ML 704
 Maßstab: 1 : 2.000
 Stand: Oktober 2018
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin
 Bearb.-stand: 04.10.2018

Grundlage: Geoportal des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (www.ostprignitz-ruppin.de)

Amt Temnitz für die Gemeinde Märkisch Linden • Bergstraße 2 • 16818 Walsleben

Lageplanerstellung durch: **Plankontor** Stadt und Land GmbH
 Am Born 6b Tel.: 040-298 120 99 -0 Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
 22765 Hamburg Fax: 040-298 120 99 -40 Mail: info@plankontor-hh.de
 Karl-Marx-Straße 90/91 Tel.: 03391-458180
 16816 Neuruppin Fax: 03391-458188 Mail: info@plankontor-np.de



2.8. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden gefasst. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 115 der Flur 4 in der Gemarkung Kränzlin einschließlich des einbezogenen Teils der gemeindeeigenen Straße. Planungsziel ist, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als eine ca. 1,3 Hektar große Wohnbaufläche festzusetzen und somit Baurecht für ca. 12 Wohngrundstücke zu schaffen.

Die Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll zeitlich der zurzeit durchgeführten 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Märkisch Linden vorgeschoben und im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung zukünftig als

Wohnbaufläche dargestellt werden.

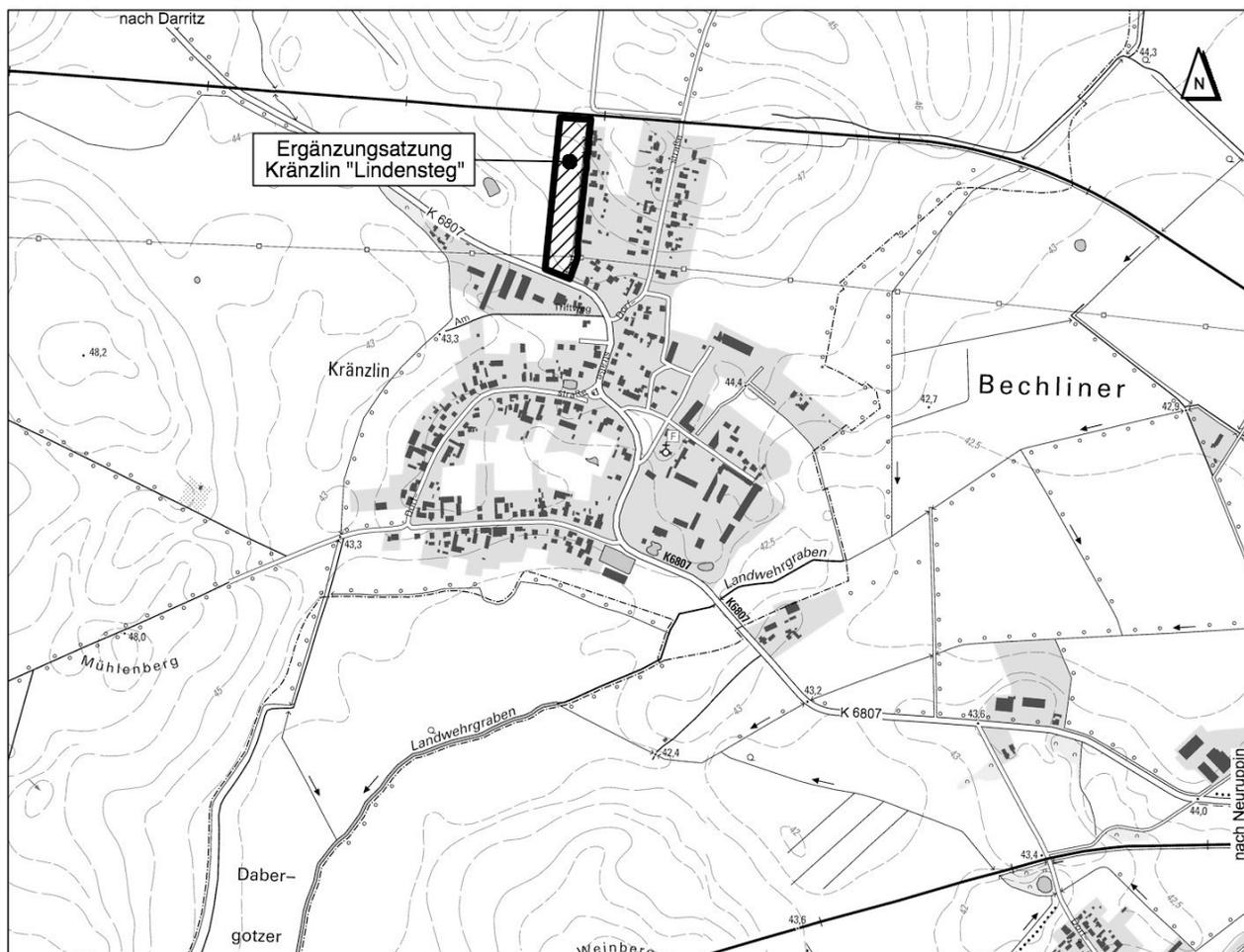
Die Aufstellung dieser Satzung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und ohne die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) geführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 29.10.2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 28. November 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden:



2.9. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage der Gemeinde Dabergotz gefasst. Für den durch Wohnnutzungen geprägten Bereich der Gemeinde Dabergotz wird aktuell das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, wo an jeweiligen Siedlungsrändern Flächen definiert wurden, die im Rahmen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden können (Ergänzungssatzungen) und die bei der Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Da durch den Flächennutzungsplan keine Festsetzung des vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erfolgt, ist es im ersten Schritt erforderlich, eine Satzung zur Klarstellung des Innenbereiches mit der Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) aufzustellen. Damit wird eindeutig definiert, wo Bauvorhaben auf der Rechtsgrundlage des § 34

BauGB zu beurteilen sind und wo der nach § 35 BauGB definierte Außenbereich beginnt. Aufgrund der Nachfrage zu baureifen Baugrundstücken einerseits und den nicht zur Verfügung stehenden Baugrundstücken im Innenbereich der Gemeinde Dabergotz andererseits, sieht die Gemeinde außerdem die Erforderlichkeit, durch ein zusammenhängendes Satzungsverfahren einzelne Ergänzungsflächen, die durch die angrenzende Bebauung bereits baulich geprägt sind, in den Innenbereich von Dabergotz einzubeziehen. Der Geltungsbereich der miteinander verbundenen Satzung ist im Lageplan als Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

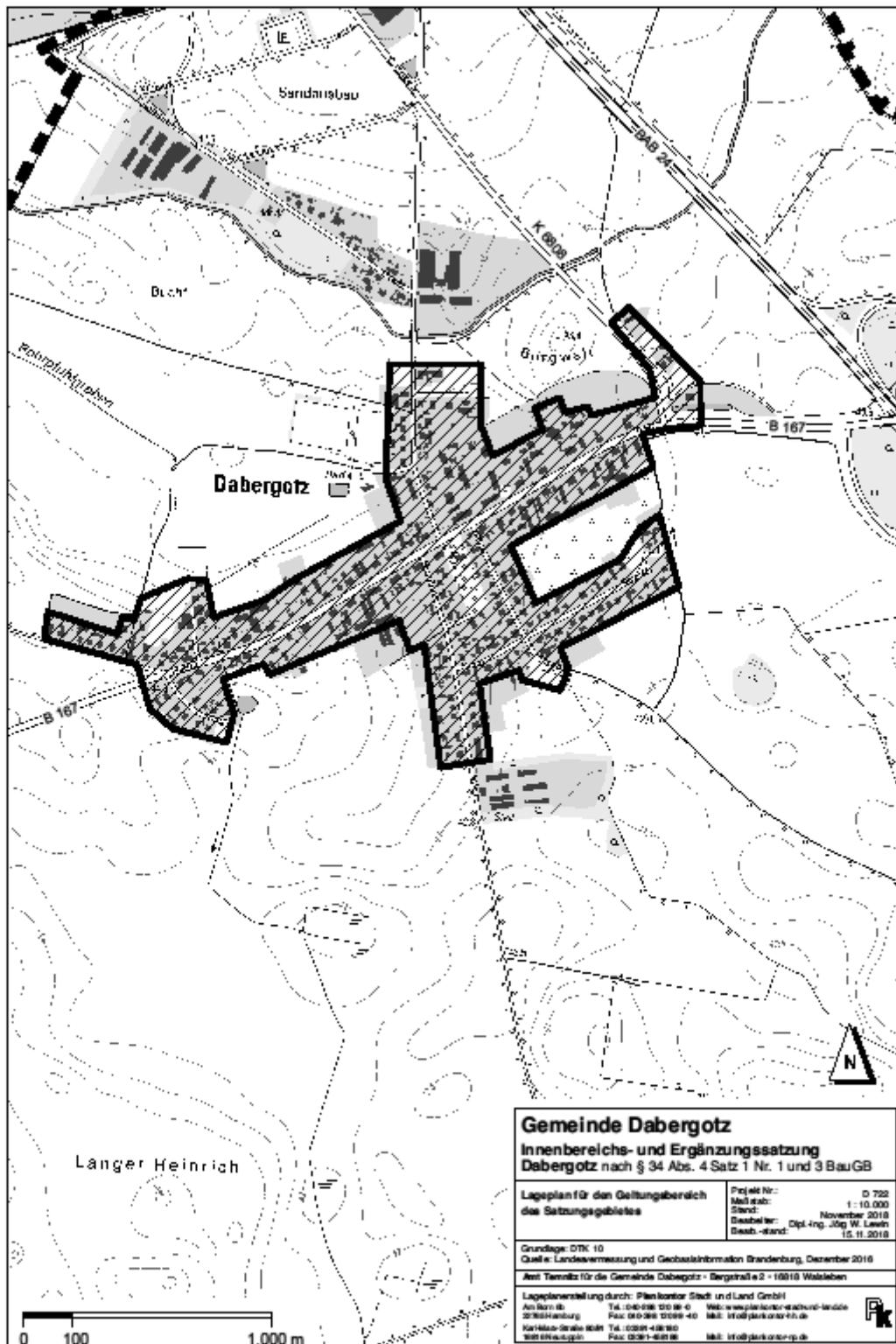
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 27.11.2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage der Gemeinde Dabergotz ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, den 28. November 2018

Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage der Gemeinde Dabergotz folgend.



| | |
|---|--|
| Gemeinde Dabergotz | |
| Innenbereichs- und Ergänzungssatzung | |
| Dabergotz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB | |
| Lageplan für den Geltungsbereich des Satzungsgebietes | Projekt-Nr.: 0 732 Maßstab: 1:10.000 Stand: November 2018 Bearbeiter: Dipl.-Ing.-Ugo W. Leuhn Bearb.-stand: 15.11.2018 |
| Grundlage: DTN 10 Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Dezember 2018 | |
| Amt Territz für die Gemeinde Dabergotz · Bergstraße 2 · 10918 Walsleben | |
| Lageplanerstellung durch: Planbörner Stadt und Land GmbH Am Born 8, Tel.: 040-288 20 80-0, Web: www.planbörner-stadt-und-land.de 20763 Hamburg, Fax: 040-288 20 88-40, Mail: info@planbörner-rlh.de Karthaus-Strasse 10/11, Tel.: 02281-438 900 50829 Köln, Fax: 02281-438 98, Mail: info@planbörner-rlh.de | |

2.10. Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dabergotz für den Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ aufzustellen. Gemäß § 1 a und 2 a BauGB ist für diesen Bebauungsplan ein vollständiger Umweltbericht aufzustellen.

Das Plangebiet ist ca. 0,75 ha groß und umfasst das Flurstück 220/1 sowie das Wegeflurstück 217 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz. Planungsziel ist, eine Fläche für Gemeinbedarf festzusetzen mit der Zweckbestimmung diese Fläche für Belange des

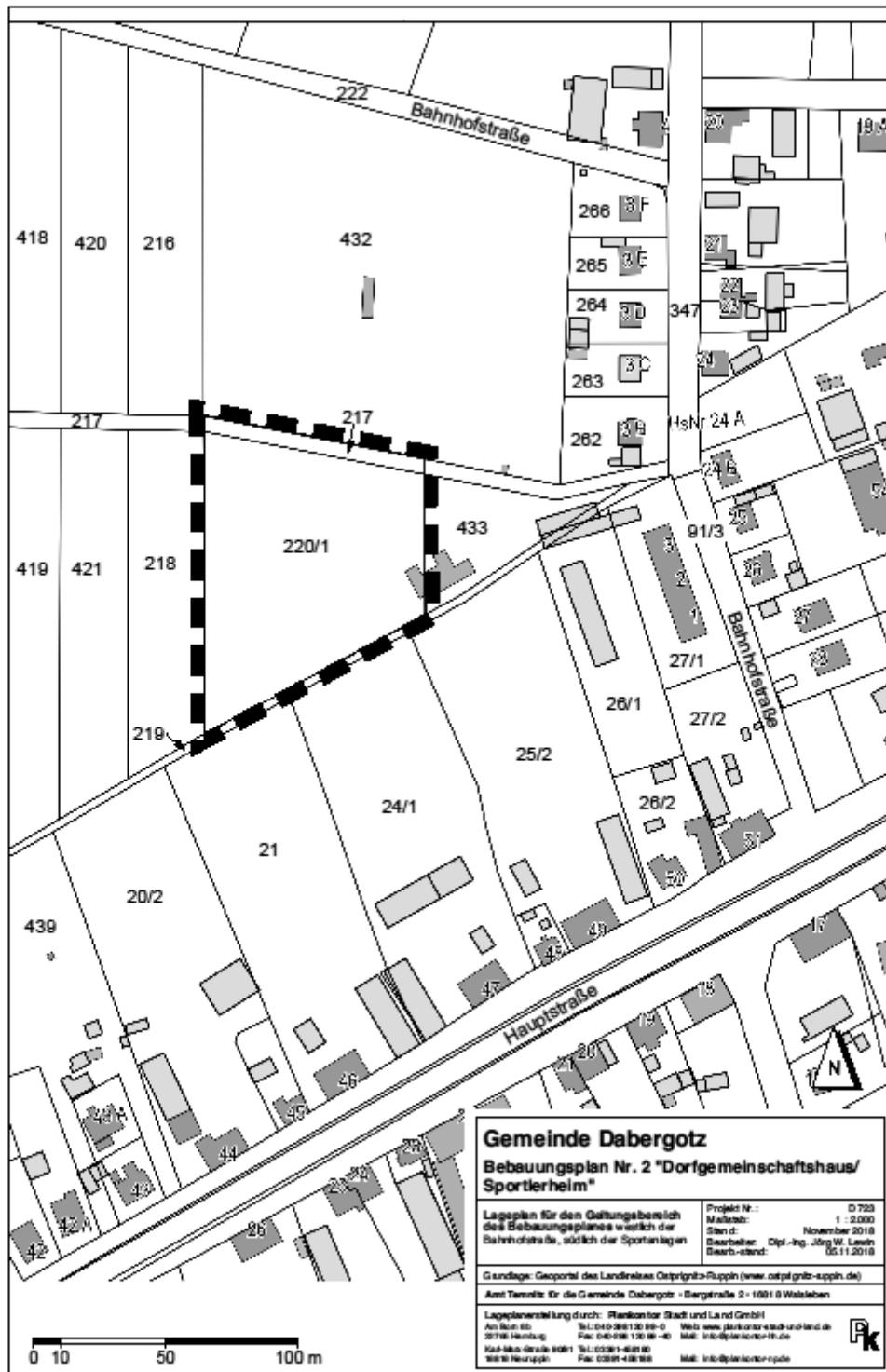
Sportvereines, der Feuerwehr, für Jugendarbeit und als Dorfgemeinschaftshaus zu nutzen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 27.11.2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 28. November 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz folgend.



Gemeinde Dabergotz
**Bebauungsplan Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/
 Sportlerheim"**

| | |
|---|--|
| Lageplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Bahnhofstraße, südlich der Sportanlagen | Projekt Nr.: 0720 Maßstab: 1 : 2000 Stand: November 2018 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jörg W. Leimb Bearb.-stand: 05.11.2018 |
| Grundlage: Geoportal des Landes NRW (www.ospl.grib-supp.de) | |
| Amt Technik der Gemeinde Dabergotz - Bergstraße 2 - 10918 Walsleben | |
| Lageplanerstellung durch: Plankonator Stadt und Land GmbH Am Brun 65 Tel: 0410-281130-0 Web: www.plankonator-stadt-und-land.de 27188 Hainburg Fax: 0410-281130-40 Mail: info@plankonator.de 10876 Neuzippin Tel: 030-6148180 Mail: info@plankonator.de | |

2.11. Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ in der Gemarkung Kränzlin. Ziel der Planänderung ist der vollständige Fortfall der Festsetzung zur Befestigung der Hofflächen, der Zufahrten und der Stellplätzen sowie das Ermöglichen von Verkehrsflächen innerhalb der Baufelder zur Erschließung mehrerer Unternehmen innerhalb eines Baufeldes. Mit diesen Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht verändert.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, ohne die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 03.12.2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 6. Dezember 2018

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.12. Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dabergotz für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ in der Gemarkung Dabergotz. Ziel der Planänderung ist der vollständige Fortfall der Festsetzung zur Befestigung der Hofflächen, der Zufahrten und der Stellplätzen sowie das Ermöglichen von Verkehrsflächen innerhalb der Baufelder zur Erschließung mehrerer Unternehmen innerhalb eines Baufeldes. Mit diesen Änderungen werden die Grundzüge der Planung

nicht verändert.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, ohne die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 27.11.2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 30. November 2018

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.13. Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet

Temnitzpark“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ in der Gemarkung Werder. Ziel der Planänderung ist der vollständige

Fortfall der Festsetzung zur Befestigung der Hofflächen, der Zufahrten und der Stellplätzen sowie das Ermöglichen von Verkehrsflächen innerhalb der Baufelder zur Erschließung mehrerer Unternehmen innerhalb eines Baufeldes. Mit diesen Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, ohne die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser

Bekanntmachung der am 03.12.2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 6. Dezember 2018

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 7. November 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2018 – Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Sechsten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz zu.

Beschluss 26/2018 – Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz verzichtet auf die öffentliche Ausschreibung des Ehrenamtes auf

der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellengesetz. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt einstimmig die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson offen durchzuführen und wählt Herrn Jan Greve für die Dauer von fünf Jahren als stellvertretende Schiedsperson des Amtes Temnitz.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2018 – Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte "Wiesenzwerge" in Wildberg – Rücknahme des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von LEADER-Vorhaben vom 27.06.2017

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz lehnt es ab, den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von LEADER-Vorhaben für den Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte "Wiesenzwerge" vom 27.06.2017 zurückzunehmen.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 21. November 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/2018 – Bestellung eines Wahlleiters

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Herrn Thomas Kresse als Wahlleiter zu berufen. Der Vorsitzende des Amtsausschusses weist den Wahlleiter gem. § 2 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung auf seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner

amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Beschluss 31/2018 – Bestellung eines Stellvertreter des Wahlleiters

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Frau Katrin Pein als Stellvertreterin des Wahlleiters zu berufen. Der Vorsitzende des Amtsausschusses weist die Stellvertreterin des Wahlleiters gemäß § 2

Abs. 5 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 25/2018 – Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zahlung einer Zulage für die Dauer der Tätigkeit als 1. Stellvertreterin der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz zu.

Beschluss 27/2018 - Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Dauer der Tätigkeit als 1. Stellvertreterin der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz zu.

Beschluss 28/2018 – Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zahlung einer Aufwandsentschädigung ab dem 1. November 2018 für den Amtsdirektor des Amtes Temnitz zu.

Beschluss 30/2018 - Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zahlung einer Aufwandsentschädigung ab dem 1. November 2018 für die Stellvertretung des Amtsdirektors des Amtes Temnitz zu.

Beschluss 32/2018 - Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz, allgemein alle Dienstreisen des Amtsdirektors des Amtes Temnitz zur Erledigung der Dienstgeschäfte in Ausübung seines Amtes mit der Nutzung seines privateigenen Kraftfahrzeuges zu genehmigen.

Beschluss 33/2018 - Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Frau Katrin Pein die Aufgabe der allgemeinen Stellvertreterin des Amtsdirektors zu übertragen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 27. November 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2018 – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz. Das Plangebiet ist ca. 0,75 ha groß und umfasst das Flurstück 220/1 sowie das Wegeflurstück 217 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz. Planungsziel ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung, diese Fläche für Belange des Sportvereines, der Feuerwehr, für Jugendarbeit und als Dorfgemeinschaftshaus nutzen und dementsprechend Gebäude errichten zu können. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch

Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 25/2018 - Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Aufstellung der miteinander verbundenen Satzung zur Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Dabergotz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (sog. Innenbereichs- oder Klarstellungssatzung) und der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Dabergotz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (sog. Ergänzungssatzung). Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird das Planverfahren ohne die frühzeitige Beteiligung nach

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der miteinander verbundenen Satzung ist im Lageplan als Anlage zu diesem Beschluss dargestellt. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 27/2018 - Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Ziel der Planänderung ist der vollständige Fortfall der Festsetzung zur Befestigung der Hofflächen, der Zufahrten und der Stellplätzen sowie das Ermöglichen von Verkehrsflächen innerhalb der Baufelder zur Erschließung mehrerer Unternehmen innerhalb eines Baufeldes. Mit diesen Änderungen

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2018 - Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Aufstellung und Erarbeitung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Dabergotz. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Vertrag über städtebauliche Planungsleistungen mit Plankontor Stadt und Land GmbH abzuschließen.

werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen. Das Planungsbüro ist durch die Entwicklungsgesellschaft Temnitzpark mbH zu beauftragen.

Beschluss 28/2018 - Beschluss zur Finanzierung der Planungsleistungen „Erarbeitung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ und Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die benötigten finanziellen Mittel i. H. v. 7.000 € für die Erarbeitung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und 24.000 € für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ unwiderruflich in den Haushalt 2019 der Gemeinde Dabergotz einzustellen.

Beschluss 22/2018 - Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Aufstellung und Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ gemäß § 8 BauGB der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Vertrag über städtebauliche Planungsleistungen mit Plankontor Stadt und Land GmbH abzuschließen.

Beschluss 26/2018 - Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Verlängerung des Vertrags über eine nebenberufliche Tätigkeit als Betreuerin des Jugendclubs in Dabergotz befristet bis zum 31.12.2019.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 29. Oktober 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2018 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden. Das Plangebiet ist ca. 3,3 ha groß und befindet sich am südöstlichen Ortsausgang, nordöstlich der Darritzer Straße (K 6807) und umfasst die Flurstücke 259 und 392 der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 25/2018 - Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ der Gemeinde Märkisch Linden sowie der

Beschluss über den Entwurf der Satzung zur informellen beschränkten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „Lindensteg“ der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie den Entwurf der Satzung zur beschränkten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 115 der Flur 4 in der Gemarkung Kränzlin einschließlich des einbezogenen Teils der gemeindeeigenen Straße. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 3. Dezember 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 26/2018 - Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Ziel der Planänderung ist der vollständige Fortfall der Festsetzung zur Befestigung der Hofflächen, der Zufahrten und der Stellplätzen sowie das Ermöglichen von Verkehrsflächen innerhalb der Baufelder zur Erschließung mehrerer Unternehmen innerhalb eines Baufeldes. Mit diesen Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und

die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen. Das Planungsbüro ist durch die Entwicklungsgesellschaft Temnitzpark mbH zu beauftragen.

Beschluss 27/2018 - Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Ziel der Planänderung ist der vollständige Fortfall der Festsetzung zur Befestigung der Hofflächen, der Zufahrten und der Stellplätzen sowie das Ermöglichen von Verkehrsflächen innerhalb der Baufelder zur Erschließung mehrerer Unternehmen

innerhalb eines Baufeldes. Mit diesen Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen. Das Planungsbüro ist durch die Entwicklungsgesellschaft Temnitzpark mbH zu beauftragen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2018 - Auftragsvergabe Planungsleistungen und Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt das Büro architekten wässerling + lüdke mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang entsprechend des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme der Planungskosten mit dem Vorhabenträger, der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 086 GmbH & Co. KG, zu erfolgen. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und der Durchführung beauftragt.

Beschluss 28/2018 - Neubau eines 110-kV-Umspannwerkes mit Betriebsgebäude in der Gemarkung Werder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben der E.DIS Netz GmbH, an der Kreisstraße K 6808 in der Gemarkung Werder außerhalb der Ortslage ein 110-kV-Umspannwerk mit Betriebsgebäude zu errichten, herzustellen.

Beschluss 29/2018 - Vertrag über die Zerlegung der Gewerbesteuer für insgesamt 20 Windenergieanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, einen Vertrag über die Gewerbesteuerzerlegung mit den Gemeinden Kutenholz und Walsleben und der Windfarm Märkisch-Linden GmbH & Co. KG zu schließen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 19. November 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2018 - Schrifttafeln für Ehepartner an der Stele auf der Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, unter der Tafel des zuerst verstorbenen Ehepartners Platz zu lassen, um zu

gegebener Zeit die Tafel des zweiten Ehepartners direkt darunter anzubringen. Zur Absicherung sollte bereits im Zusammenhang mit der Beisetzung des ersten Ehepartners in der Urnengemeinschaftsanlage eine entsprechende Vereinbarung über die Beisetzung des zweiten Ehepartners in der Urnengemeinschaftsanlage abgeschlossen werden.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 10. Dezember 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2018 – Vereinsförderung 2018 in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, dass folgende Vereine/Gruppierungen im Jahr 2018 finanziell unterstützt werden:

Gruppe der Rentner Katerbow i. H. v. 150 €, Seniorenclub Rägelin (SCR) i. H. v. 200 €,

Gruppe der Rentner Netzeband i. H. v. 150 €, Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell Nord i. H. v. 250 €, Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuerwehreinheit Katerbow-Netzeband i. H. v. 250 €, Jugendfeuerwehr Temnitzquell Nord i. H. v. 350 €, Landfrauen Rägelin i. H. v. 1.100 €,

Sportfrauen Rägelin i. H. v. 200 €,
Anglerverein Katerbow i. H. v. 200 €,
Spielvereinigung Gühlen-Glienicke/Rägelin
i. H. v. 400 €,

Kleine Kirche Darsikow e. V. i. H. v. 1.100 €,
Dorffest der Gemeinde Temnitzquell, Veranstalter
2018 der Ortsteil Katerbow i. H. v. 800 €.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 37/2018 - Vermögenszuordnung von Flurstücken in der Gemarkung Rägelin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

§ 36 BauGB für das Errichten von zwei Ferienhäuser auf den Grundstücken in Netzeband, Flur 15, Flurstücke 32 und 33 zu versagen.

Beschluss 38/2018 - Bauvorhaben in Netzeband, Flur 15, Flurstücke 32 und 33

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß

Beschluss 39/2018 - Vermögenszuordnung des Flurstückes 99 der Flur 12 in der Gemarkung Netzeband

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 1. November 2018

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 43/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 31

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, eine Teilfläche von ca. 70 m² des Flurstückes 31 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg zu veräußern.

Gemarkung Wildberg zu veräußern. Im Kaufvertrag sollen ein Wiederkaufsrecht für 10 Jahre für die Gemeinde Temnitztal und eine Mehrerlösklausel aufgenommen werden.

Beschluss 44/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 255

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 255 der Flur 5 in der

Beschluss 45/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kerzlin, Flur 2, Flurstück 301

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. November 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 46/2018 - Ausbau der Mühlenstraße in Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Beschlüsse Nr. 07/2017 und 08/2017 aufzuheben. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Realisierung des Ausbaus der Mühlenstraße in Wildberg ohne Fördermittel.

Beschluss 47/2018 - Sachstandsmitteilung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 48/2018 - Sportförderung – Betriebskostenzuschuss für den Turn- und Sportverein Wildberg 90 e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Bezuschussung i. H. von 2.000 € an den Turn- und Sportverein Wildberg 90 e. V. für das Jahr 2018 ausuzahlen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 49/2018 – Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Angebot zur Veräußerung der Anteile am Kapital der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH anzunehmen.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21. November 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 25/2018 - Haushalt 2018 – Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen „Sanierung einer Vierraumwohnung in Walsleben, Mühlenweg 13a“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben genehmigt die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung für die Sanierung einer Vierraumwohnung in Walsleben, Mühlenweg 13a in Höhe von ca. 25.000 € im Haushalt 2018.

Beschluss 26/2018 - Benennung eines Vertreters der Gemeinde Walsleben in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, Herrn Wolfgang Becker als Vertreter der Gemeinde Walsleben in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu entsenden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 23/2018 – Auftragsvergabe: „Lieferung, Montage, Inbetriebnahme sowie Wartung und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern“ in 16818 Walsleben, Mühlenweg 9 a-c, 13 a-b, 15 a-d, 17 a-d

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur „Lieferung, Montage, Inbetriebnahme sowie Wartung und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern“ 16818 Walsleben, Mühlenweg 9 a-c, 13 a-b, 15 a-d, 17 a-d dem Unternehmen NHS Energie Service GmbH zu erteilen. Es soll ein Gerätemietvertrag und ein

Wartungsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.

Beschluss 24/2018 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 12, Flurstück 169

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die Teilfläche von ca. 690 m² des Flurstückes 169 der Flur 12 in der Gemarkung Walsleben zu veräußern. Im Kaufvertrag soll die Verpflichtung zur Eintragung der Leitungsrechte aller betroffenen Medienträger aufgenommen werden.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen, die Tage werden kürzer und wir befinden uns in der besinnlichen Vorweihnachtszeit.

Lassen Sie einfach alle Hektik hinter sich und genießen Sie die kurze Zeit nach einem ereignisreichen Jahr in Ruhe und festlicher Stimmung.

Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit im kommenden Jahr wünschen Ihnen der Amtsdirektor und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Amtsausschuss des Amtes Temnitz.

*Thomas Kresse
Amtsdirektor
des Amtes Temnitz*

*Burghard Gammelin
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Temnitz*

Dezember 2018

